



Brandschutz in Parkhäusern und Tiefgaragen

Fluchtwegtüren müssen jederzeit frei passierbar sein und dürfen weder blockiert noch verstellt werden.

Grundsatz

- Parkhäuser und Einstellräume für Motorfahrzeuge dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

Pro Abstellplatz dürfen zusätzlich zum Motorfahrzeug folgende Gegenstände eingestellt und gelagert werden:

- 1 Wandschrank (Metall oder Holz)
- Zum Fahrzeug gehörende Pneus
- Velo, Mofa, Anhänger, etc.
- Sportgeräte (Skis, Surfbrett etc.)

Verboten sind:

- Zweckentfremdung von Sammelgaragen oder Einzelboxen (z. B. Brennholzlager)
- Lagerung von leicht brennbaren Stoffen (Papier, Lösungsmittel, Flüssiggas etc.)
- Lagerung und Umfüllen von Treibstoff von mehr als 20 lt.
- Lagerung von Kehrichtcontainern
- Offenes Feuer
- Reparatur- und Servicearbeiten